

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 50 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gepaltene Zeilen 5,00 M. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

Sechste Tagung des Verbandsbeirates.

Am 14. und 15. November 1922 tagte der vollzählig anwesende Verbandsbeirat im Gewerkschaftshause zu Hannover zum sechsten Male seit seinem Bestehen. Die Tagesordnung umfasste folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Die Wirkung der Beitragserhöhung auf die Finanzen des Verbandes; Beseitigung der entstandenen Lücken.
3. Unsere Lohnbewegungen; der Beschluß des AOBV. über Unterstützungen bei wilden Streiks und unser Streikreglement.
4. Beteiligung des Verbandes an Gewerkschaftsbank, Sozialen Baubetrieben, Gemeindepfandbriefen usw.
5. Berufskrankheiten und Berufsunfälle.
6. Arbeitsgerichte — Arbeitsrecht.
7. Allgemeine Verbandsangelegenheiten.

Beim ersten Punkt beschäftigte sich der Kollege Brey mit der allgemeinen Wirtschaftslage. Ein Ausblick in die Zukunft ist kaum möglich. Unser finanzielles Elend ist vorwiegend eine Folge der Reparationen. Ob die Versuche auf Währungsstabilisierung, Kursstabilisierung, Kreditsicherung, wissen wir nicht. Jene Entscheidung oder Forderung in diesen Dingen ist den Gewerkschaften nicht gegeben. Wegen die Versuche auf Besserung bestehen starke Gegenströmungen von Interessenten aus bürgerlichen Kreisen, deren Geschrei „Produktionssteigerung“ nichts anderes heißt als Beseitigung des Achtstundentages, d. h. die Profitmacherei soll erweitert werden. Das zeigt sich auch in dem Bestreben der Unternehmer auf Erhöhung der Lohnspanne zwischen Gelerten und Ungekehrten, Verheirateten und Ledigen, Wiedereinführung des Prämienystems, Beseitigung der Demobilisationsverordnung und so weiter. Unsere hinter uns liegenden Lohnbewegungen verliefen absolut günstig, relativ brachten sie jedoch keinen Ausgleich für die Preissteigerungen. Der Beschäftigungsgrad verschlechtert sich zusehends. Wir müssen wirken für Arbeitsbeschaffung und Arbeitsstreckung. Einigkeit der Arbeiter ist höchstes Erfordernis in solchen Zeiten. Trotzdem haben die Kommunisten einen besonderen Betriebsrätekongreß einberufen, der gegenteilig wirken wird. Der Vorstand hat sich bezüglich der Teilnahme unserer Mitglieder an diesem Kongreß auf den Boden des Bundesvorstandes gestellt und vor der Teilnahme gewarnt. Brey geht dann kurz auf unsere Finanzen ein und verweist insbesondere auf die gewaltig gestiegenen Ausgaben für den „Proletarier“. Diese betragen:

1918 für 52 Nummern 95 000 Mark,
 1922 für 13 Nummern im 3. Quartal 10 Mill. Mark,
 1922 für die ersten 5 Nummern (40—44) im 4. Quartal 10 1/2 Millionen Mark.

Es wird notwendig sein, den „Proletarier“ vierseitig und nur in bestimmten Fällen mehr als vierseitig erscheinen zu lassen.

Der Kassierer Kollege Röbler beschäftigt sich im Punkt 2 eingehend mit den Kassenverhältnissen, mit der Beitragsfrage, dem Eintrittsgeld, den Erfolgsbüchern und mit den vom Vorstand vorgelegten Anträgen auf einige Veränderungen im Statut. Der Kollege Thiemig geht auf die Nichtabführung der 50 Prozent von den vor dem 1. Oktober über 4 Mark hinausgehenden Lokalbeiträgen an die Hauptkasse ein. Zu Punkt 3 referiert der Kollege Großmann. Er nimmt Stellung gegen den Soziallohn, zur Altersgrenze bei Festsetzung der Tariflöhne für Vollarbeiter und stellt die Formulierung einheitlicher Richtlinien für bestimmte prinzipielle Fragen in Aussicht, um im Tarifwesen größere Einheitlichkeit zu erreichen. Im weiteren tritt er für die Annahme der im „Proletarier“ Nr. 44 veröffentlichten „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen in gemischten Betrieben“ ein. In dilatorischem Sinne wird Punkt 4 der Tagesordnung erledigt. Zu Punkt 5 spricht der Kollege Haupt. In der Hauptsache führt er aus: Ein Schulbeispiel für die langen Wege der Sozialgesetzgebung ist die Erledigung der Forderung „Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen“. Unser Hauptinteresse konzentriert sich diesbezüglich auf die chemische Industrie, und hier wieder auf die Vergiftungserscheinungen infolge Einwirkens auf den menschlichen Organismus durch Chlor, Kohlenwasserstoff, Salzsäure, Chrom. Die Frankfurter Konferenz im Jahre 1909 hat den Vorstand beauftragt, im Sinne der von ihr aufgestellten Forderungen zu wirken. Das ist durch den Kollegen Brey des öfteren im Reichstage geschehen. Einige Teilerfolge sind zu verzeichnen. Gegenwärtig ist in der chemischen Industrie eine Enquete über

die Säurekrankheiten im Gange. Die Reichsregierung hat für eine Reihe von Berufskrankungen Meldepflicht angeordnet. Die Ärzte sind damit einverstanden, glauben aber, daß eine Meldepflicht völlig einwandfrei nicht durchführbar sei, weil das klinische Bild der Einheitlichkeit ermangele. Es bedürfe noch weiterer Untersuchungen und Forschungen. Eine am 17. Juli 1922 tagende Sitzung chemischer Ärzte hat beschlossen, bestimmte Berufskrankheiten seien den Unfällen gleichzuachten; sie haben aber auch ausgesprochen, daß diese Tatsache nicht immer einwandfrei festzustellen sei. Zunächst sollen in Frage kommen: Blasen Tumore, Phosphornekrose, Chromgeschwüre, Bleierkrankungen (Lähmungen, Gehirnerkrankungen). In der Diskussion wird unter Hinweis auf § 7 des Reichsarbeitsvertrages für die Chemie betont, unser Streben dürfe sich weniger auf Zuschläge für Arbeiten gefährlicher und gesundheits-schädlicher Art erstrecken, als vielmehr auf wirklichen Schutz der Arbeiterschaft.

Das Referat zu Punkt 6 erstattete der Kollege Schmidt. Er verweist auf den verdächtigen Eifer, womit bestimmte Gesellschaftsschichten auf die Angliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die Amts- und Landgerichte hinarbeiten. Durch die Angliederung würde das Vertrauen in diese erstgenannten Gerichte erschüttert. Der Gang der Rechtsprechung würde schwerfällig, außerdem herrsche ja bei den Landgerichten Anwaltszwang. Die Arbeitsgerichte müssen ausgebaut werden zu Arbeitsbehörden. (Soweit sich die Ausführungen des Kollegen Schmidt auf die heutige Rechtsprechung und die Rechtsauffassung bezüglich des Arbeiterschutzes, insbesondere auf den Achtstundentag, beziehen, finden unsere Mitglieder das Wesentliche im Artikel III „Gegen den Achtstundentag“.)

Nachfolgend die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse: Zu Punkt 1 und 2:

Der Verbandsbeirat beschließt, zum Bau des Bundeshauses in Berlin einen Anteil von 3 000 000 Mark zu übernehmen. Desgleichen wird der Erhöhung unseres Stammbeitrages beim Verband Sozialer Baubetriebe zugestimmt.

Die Haltung des Vorstandes zum kommunistischen Reichsbetriebsrätekongreß wird mit allen gegen die Stimmen der Kollegen Kimmich, Schwaninger und Sydow gutgeheißen.

Der „Proletarier“ soll in der Regel vierseitig erscheinen. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

Alle Zahlstellen, die vor dem 1. Oktober 1922 einen über 4 Mk. hinausgehenden Lokalbeitrag erhoben haben, sind verpflichtet, von dem über 4 Mk. hinausgehenden Beitrag 50 Prozent der Hauptkasse zuzuführen.

Zu § 4 des Verbandsstatuts wird beschlossen: Vom 1. Januar 1923 an wird ein Eintrittsgeld von 50 Mk. erhoben. Bei veränderten Verhältnissen kann der Vorstand die Höhe des Eintrittsgeldes vierteljährlich erneut festsetzen. (Die sonstigen Bestimmungen des Statuts von 1920 und des Nachtrags bleiben bestehen.)

§ 7 Abs. 1. Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstande gegen Entrichtung von 100 Mk. nebst Porto ein neues Buch auszustellen usw.

An die Stelle des letzten Satzes im § 9 Abs. 4 tritt mit der 49. Beitragswoche folgende Bestimmung ein:

Beim Uebergang in eine höhere Beitragsklasse treten die in der betreffenden Klasse in Betracht kommenden Unterstützungsätze erst nach einer Wartezeit von 4 Wochen in Kraft. Beim Uebertritt aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse gelten die Unterstützungsätze der niedrigeren Beitragsklasse vom Tage des Uebertritts an.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Während nachgewiesener Arbeitslosigkeit sowie bei arbeitsunfähigen Kranken ruht die Beitragspflicht für 13 Wochen, wenn in dieser Zeit Erwerbslosenunterstützung nicht bezogen wird; in besonderen Fällen kann Beitragsbestreung auf Antrag eines Mitgliedes durch den Hauptvorstand für 26 Wochen gewährt werden, wenn das Mitglied nicht für die Erwerbslosenunterstützung bezugsberechtigt ist.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz lautet jetzt: Zu diesem Zweck wird der Gaubeirat nach Bedarf zusammenberufen. Grundsätzlich soll vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Liegen jedoch zwingende Gründe zur Abhaltung einer Sitzung nicht vor, so kann durch Einholung schriftlicher Zustimmung der Gaubeiratsmitglieder Ausfall der Sitzung beschlossen werden.

Zu Punkt 3 beschließt der Beirat: Die im Auftrag des Leipziger Gewerkschaftskongresses vom Bundesvorstand herausgegebenen Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen in gemischten Betrieben mit den Bestimmungen über Streiks in

lebensnotwendigen Betrieben werden für den Fabrikarbeiterverband als bindend anerkannt.

Unter Punkt 4 wird beschlossen, der Volkssfürsorge leihweise 2 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 5 stimmt der Beirat folgender Entschliebung zu:

Der Beirat des Fabrikarbeiterverbandes hat in der Sitzung am 15. November 1922 Kenntnis genommen, daß der vom Fabrikarbeiterverband wiederholt gestellte Antrag, die Berufskrankheiten als entschädigungspflichtig im Gesetz über Berufsunfälle zu behandeln, greifbare Resultate noch nicht erzielt hat. Es wird anerkannt, daß der § 547 der Reichsversicherungsordnung die Möglichkeit der Entschädigung von Berufskrankheiten zuläßt und daß die Verordnung der Volksbeiratsauftrag vom 9. Dezember 1918 einen weiteren Schritt auf diesem Gebiete darstellt. Befriedigen können diese Bestimmungen ebensowenig wie die bereits verordnete und noch weiter in Aussicht genommene gesetzliche Meldepflicht der Berufskrankheiten.

Einen weiteren Schritt in dieser Richtung stellt der Beschluß der Fabrikärzte der chemischen Industrie vom 17. Juli 1922 dar. Die Verwirklichung und gesetzliche Sanktionierung dieses Beschlusses würde aber auch noch keine endgültige Lösung bringen, weil der Kreis der als entschädigungspflichtig vorgeschlagenen Berufskrankheiten zu eng gezogen ist.

Der Beirat beauftragt deshalb den Hauptvorstand des Fabrikarbeiterverbandes, sich unablässig in dieser Richtung weiter zu bemühen, um endlich den berechtigten Forderungen der in der Industrie geschädigten Arbeiter in bezug auf Entschädigung der Berufskrankheiten gerecht zu werden.

Außerdem wird der Hauptvorstand beauftragt, die Zuziehung von Versicherten als gleichberechtigte Vertreter in den Vorständen der Berufsgenossenschaften zu betreiben.

Die zu Punkt 6 angenommene Entschliebung bezüglich des Arbeitsrechtes und der Arbeitsgerichte lautet:

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands hat, obwohl der Verbandstag in Frankfurt a. Main und der Gewerkschaftskongreß in Leipzig zu dem zukünftigen Arbeitsrecht und den Arbeitsgerichten Stellung nahm, sich wiederum mit diesen Fragen beschäftigt.

Er ist der Auffassung, daß, wenn auch der vom Reichsarbeitsministerium vorgelegte Referentenentwurf, der die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte angliedern wollte, infolge des energischen Eingreifens der Gewerkschaftsvertreter und einschlägiger Sozialpolitiker fallen gelassen wurde, damit das Ziel, die Arbeitsgerichte als selbständige Sondergerichte einzurichten, noch nicht erreicht ist.

Anwaltsreferententwurf, Juristenrat und sonstige Gruppen versuchen, ihre Standesinteressen zur Anerkennung zu bringen. Es besteht deshalb die Gefahr, daß in der Republik das zerstört wird, was seit 1890 der Obrigkeitstaat der schaffenden Bevölkerung zugestanden.

In Anbetracht der Tatsache, daß auch die Vorarbeiten zu dem durch den Artikel 157 der Reichsverfassung garantierten einheitlichen Arbeitsrecht langsam vorwärtschreiten und die Bildung von Arbeitsbehörden unter den inneren Widerständen im Reichsarbeitsministerium zu scheitern droht, verpflichtet der Beirat alle Funktionäre und Verbandsmitglieder, diese Forderungen nachdrücklich zu vertreten. In den Mitglieder-Versammlungen müssen diese Fragen behandelt werden, um der Öffentlichkeit und der Regierung zu zeigen, daß die Arbeiter nicht gewillt sind, sich ihre ihnen zustehenden Rechte schmälern zu lassen.

Zum gleichen Tagesordnungspunkt stimmt der Beirat folgender Entschliebung bezüglich des Achtstundentages zu:

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands hat auf Grund der verschiedensten Berichte feststellen müssen, daß das Schlagwort „Produktionssteigerung“ in einzelnen Industrien schon zu rein privatwirtschaftlichen Interessen praktisch befaßt wird. In den östpreussischen Bezirken, vor allem in den Siegelstein, ist der Achtstundentag ohne zwingende Not durchbrochen worden. Das Reichsarbeitsministerium hat dem Hauptvorstand auf eine Beschwerde erklärt, daß die Produktionssteigerung im öffentlichen Interesse erforderlich sei. Auf den Einwand, daß die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Zustimmung der Arbeiter erfolgt, heißt es:

... Im übrigen sind die Ausnahmewilligungen, soweit es möglich war, erst nach vorheriger Führungnahme mit den beteiligten Arbeitnehmern oder deren Organisationen erteilt worden, obgleich nach der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November und 17. Dezember 1918 ein gesetzlicher Zwang zur Anhörung der Arbeitnehmern oder ihrer Vertretungen vor Erteilung der Genehmigung nicht besteht. ... Angehts dieser eigenartigen Gesetzesanlegung ist zu erkennen, daß das Reichsarbeitsministerium die Rechte der Arbeiter gefährdet.

Der Beirat beauftragt deshalb den Hauptvorstand, mit aller Energie dahin zu wirken, daß der Achtstundentag durch Ausnahmewilligung nicht umgangen wird. Eingedenk der früheren Kämpfe um die Arbeitszeitverkürzung werden die Mitglieder aufgefordert, die Verbandsleitung in ihrem Bestreben um die Aufrechterhaltung des Achtstundentages tatkräftig zu unterstützen.

Unter Punkt 7 wurden nach eingehender Darlegung des Kollegen Thiemig über die Notwendigkeit der Erhöhung der Beitrags- und Unterstützungsätze in der Unfall- und Unterstützungskasse die entsprechenden zeitgemäßen Satzungsänderungen beschlossen. Bezüglich der Erwerbslosenfürsorge fasste der Beirat folgenden Beschluß:

Der Hauptvorstand wird beauftragt, sofort beim Reichsarbeitsministerium Antrag auf zeitgemäße Erhöhung zu stellen. Ebenso zu beantragen, den § 9 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung über Erwerbslosenfürsorge dergestalt zu ändern, daß an Stelle der Zahl „50“ vom Hundert „33 1/2“ gesetzt wird.

Hiermit ist die Tagesordnung der 6. Beiratsitzung erschöpft.

Gegen den Achtstundentag.

III.

Die rechtliche Grundlage des Achtstundentages ist im „Proletarier“ schon mehrfach behandelt. In der Nr. 41 haben wir festgestellt, daß die widersprechenden Urteile Verwirrung anrichten. Diese Verwirrung, Unklarheit und Unsicherheit wird durch die verschiedenen behördlichen Instanzen vermehrt und durch die Gegnerschaft der Unternehmer gefördert. Die hier aufgestellten Behauptungen wollen wir mit einigen Belegen aus der Praxis beweisen.

Um eine Nachprüfung zu ermöglichen, wollen wir, soweit dies notwendig ist, den Wortlaut der Verordnungen abdrucken. Wir legen dabei besonderes Gewicht auf das Recht der Mitwirkung durch die Arbeiter.

Anordnung über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Vom 23. November 1918. (RStM. S. 1334.)

2. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorkabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

3. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse liegt, kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, bei bergbauartigen Betrieben durch den Bergwerksbeamten, bei gewerblichen Betrieben durch den Bergwerksbeamten, genehmigt werden, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur Verfügung steht. Hierzu sind ein Antrag des Arbeitgebers und, soweit nicht Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmergebänden getroffen sind, die Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers erforderlich, wenn ein solcher nicht besteht, der Arbeitnehmerschaft des Betriebes notwendig.

4. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Wer der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft ist, tritt, falls die Straftat vorläufig begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Presse. Der Minister für Handel und Gewerbe. III. 5725.

Berlin, den 14. Juni 1921.

In den Herrn Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Genehmigung von Überarbeit gewerblicher Arbeiter.

(RStM. S. 144.)

Mehrfach hervorgerufene Zweifel hinsichtlich der Handhabung von Absatz VII Abs. 1 und Abs. 3 der Anordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 (RStM. S. 1334/1336) veranlassen mich, auf folgendes hinzuweisen:

1. Eine weitere unerlässliche Vorbedingung ist das Einverständnis der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, sei es in Form von Vereinbarungen, insbesondere schriftlichen Absmachungen, sei es in Form einer Zustimmung der Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Arbeitnehmerschaft des Betriebes.

2. Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Ausnahmen sind in der Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 nicht gefordert. Soweit es sich um Betriebe handelt, für die § 78 des Betriebsvertrages vom 4. Februar 1920 (RStM. S. 147) gilt, dürfen Ausnahmen aber nur dann eintreten, wenn die Betriebsvertretung gemäß § 79 Absatz 2 a. a. O. an der zu genehmigenden Regelung mitgewirkt hat.

3. Daß dieser klaren Rechtslage machte eine Firma folgenden Aufschub:

Dieses Werk ist im Tarifvertrag mit dem Fabrikarbeiterverband.

Es werden hier nur Arbeiter beschäftigt, welche diesen Tarif als verbindlich anerkennen. Es ist nicht nötig, daß dieselben dem Fabrikarbeiterverband angehören.

Für den Tarifvertrag ist die bestehende Arbeitsordnung maßgebend.

Da es sich nur um Sommerbetrieb handelt, ist je nach Bedarf eine Arbeitszeit von 8, 9 oder 10 Stunden erforderlich. Es können deshalb nur solche Arbeiter beschäftigt werden, welche diese Zeit erdulden wollen.

Dieses Werk gehört zur 4. Ostschleife.

Verband der maschinellen Fiegel- und Kalksteinwerke, e. V., Hamburg.

„Kandorfer Lösswerke, G. m. b. H., Kandorf bei Wilschleben.“

Weil das Vorgehen der Firma den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft und die Arbeiter nicht in entsprechender Weise bestraft wurden, stellte der Hauptvorstand Strafantrag. Auf welchem Erfolg, beweist die Antwort:

Der Oberstaatsanwalt, Baden, den 2. September 1922.

2 J. 231/22.

Auf die Anzeige vom 3. August 1922 gegen den verantwortlichen Direktor der Kandorfer Lösswerke wegen Vergehens gegen die Verordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918:

Nach der amtlichen Auskunft des Gewerbeaufsichtsbeamten ist der Kandorfer Lösswerke durch die Verfügung des Gewerbeaufsichtsamtes vom 17. Juli 1922 die Genehmigung erteilt worden, die durchschnittliche Arbeitszeit länger als acht Stunden zu arbeiten, da es bei dem außerordentlichen Bedarf an Wohnungen im öffentlichen Interesse liegt, die Erzeugung von Ziegeln möglichst zu beschleunigen.

Von einer strengen Handlung kann daher keine Rede sein. Ich habe in dieser Hinsicht kein Verfahren eingeleitet.

I. A.: gez. Bahr.

Auf Grund einer Zuschrift des Regierungspräsidenten, an den gleichzeitig eine Beschwerde gerichtet wurde, ist der weitere Sachverhalt ersichtlich:

Der Regierungspräsident, Stade, den 18. August 1922.

I. A. 211.

Die Unternehmung der mit Herrn Schreier vom 17. u. 18. über den Verstoß des Betriebsrates der Kandorfer Lösswerke über Herrn Gewerbeamt Kunde in Kenntnis hat gegeben, daß der Besatz in seiner Wirkung seine Befugnisse überschritten hat.

Der Sachverhalt ist folgender:

Als die Kandorfer Lösswerke, G. m. b. H., im März dieses Jahres die Genehmigung zur Verkürzung der achtstündigen täglichen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden bei dem Gewerbeamt nachsuchte, forderte er sie auf, zunächst zu dem Gewerbeamt eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betriebsrates herbeizuführen. Die Firma wollte hierzu

Mitte April mit, daß sie ihren Antrag nach der bald zum Abschluß kommenden Wahl des Betriebsrates erneuern würde. Letzteres geschah nicht. Als der Gewerbeamt dann am 12. v. M. eine Besichtigung gewerblicher Anlagen, u. a. der Zündholzfabrik von Deplen u. Sohn, Wilschleben, vornahm, erklärte ihm auf Anfrage Herr von Deplen, der Hauptinhaber der Kandorfer Lösswerke, daß vorliegend seit etwa 14 Tagen die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden verlängert sei, daß jedoch der Betriebsrat sich weigere, einem vorbereiteten Antrage auf beschleunigte Genehmigung der Überstunden seine schriftliche Zustimmung zu geben. Von Deplen hat ihn, mit ihm zur Fiegelerei zu fahren, um den Betriebsrat zu veranlassen, daß er ihm bei der Erwirkung der beschleunigten Genehmigung zu der Überschreitung des Achtstundentages die erforderliche Unterstützung nicht vorenthalte. Der Gewerbeamt erklärte dann bei der vorgenommenen Rücksprache den Mitgliedern des Betriebsrates, den Fiegelarbeitern Rinschmeyer und Marquardt, daß sie ihre Pflicht dem Betriebe gegenüber verkennen würden, wenn sie ihm die Erwirkung der beschleunigten Genehmigung zu der bereits eingeführten neunstündigen Arbeitszeit, mit der die Arbeitnehmerschaft also doch faktisch einverstanden sei, unnötig erschweren. Der Betriebsrat blieb indes bei seiner Weigerung, die Zustimmung zu der Einführung der neunstündigen Arbeitszeit schriftlich zu erteilen; infolgedessen erklärte er ihm schließlich, daß er in diesem Falle, wo er sich persönlich von dem tatsächlichen Einverständnis der Arbeitnehmerschaft mit der neunstündigen täglichen Arbeitszeit überzeugen hätte, auch ohne seine Unterschrift dem Antrage der Firma auf Genehmigung dieser längeren Arbeitszeit stattgeben könnte. Eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betriebsrates zu einer für später etwa in Aussicht genommenen zehnstündigen täglichen Arbeitszeit kam für den Gewerbeamt bei der Rücksprache mit dem Betriebsrat überhaupt nicht in Frage. Die Firma hat von ihm am 17. Juli d. J. auch nur die Genehmigung zu einer täglich neunstündigen Arbeitszeit erhalten.

Die Behauptung des Betriebsrates, daß er der Firma den guten Rat gegeben, nächstes Jahr bereits vor Beginn der Kampagne die Ausnahmebewilligung nachzusuchen, trifft nicht zu; wohl hat Herr von Deplen selbst dies für die Zukunft in Aussicht gestellt. Da seine Absicht angesichts der erwähnten Weigerung des Betriebsrates begrifflich war, nahm der Gewerbeamt keine Veranlassung, sie in Gegenwart der Betriebsratsmitglieder zu berichtigen, machte ihn jedoch nach Schluß der Rücksprache darauf aufmerksam, daß eine Erlaubniserteilung zur Überschreitung des gesetzlichen Achtstundentages ohne Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmerschaft nicht durch ihn, sondern nur durch den Regierungspräsidenten möglich sei. Daß der Gewerbeamt nicht den Standpunkt einnimmt, den Betriebsrat kaltzustellen, dürfte schon die von ihm bei Beginn der Kampagne erfolgte, oben bereits erwähnte Rücksprache des von der Firma ohne Mitwirkung des Betriebsrates eingereichten Antrages auf Erlaubnis von Überarbeit beweisen. I. A.: gez. von Karlsruhan.

Obwohl aus dieser amtlichen Feststellung ersichtlich ist, daß 14 Tage vor Erteilung der Zustimmung länger als acht Stunden gearbeitet wurde, und daß später trotz der genehmigten neun Stunden zehn Stunden gearbeitet wurde, fand es die Staatsanwaltschaft nicht für notwendig, einzuschreiten. Und dies „Von Rechts wegen“.

Der Regierungspräsident in Gumbinnen gab an den Landziegeleiverband Ostpreußen, E. V., nachfolgende Anordnung heraus, ohne daß die Arbeiter befragt wurden:

An den Landziegeleiverband Ostpreußen, e. V.

Der Regierungspräsident, Gumbinnen, den 21. April 1922.

I. W. 704.

Anordnung.

Auf Grund der Jiffer VII Absatz 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RStM. S. 1334) und 17. Dezember 1918 (RStM. S. 1336) bestimme ich nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsämter im öffentlichen Interesse widerrechtlich folgendes:

- 1. In Ziegeleibetrieben darf die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom Tage dieser Genehmigung bis zum 15. September 1922 bis auf 10 Stunden, in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober 1922 auf neun Stunden täglich ausgedehnt werden.
- 2. Die Arbeitszeit des Brenners bleibt 8 Stunden.
- 3. Die Bestimmungen der §§ 137 Absatz 2 und 139 Absatz 2 der RStM. über die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter bleiben ebenfalls unberührt.
- 4. Arbeiten, die für die regelmäßige Wiederaufnahme des vollen Betriebes erforderlich sind, können außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit vorgenommen werden.
- 5. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in den Betriebsräumen anzuhängen.

Gumbinnen, den 21. April 1922.

Der Regierungspräsident als Demobilisierungskommissar.

Der Hauptvorstand richtete nach Kenntnis dieser Vorgänge folgende Beschwerde an das Reichsarbeitsministerium:

Hannover, den 12. Juni 1922.

An den Reichsarbeitsminister, Berlin.

Betr.: Überschreitung des Achtstundentages.

Als zuständige gewerkschaftliche Organisation der Ziegeleiarbeiter haben wir die Wahrnehmung gemacht, daß in den Ziegeleien, die den Regierungspräsidenten in Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder und Königsberg unterstehen, der Achtstundentag praktisch nicht mehr in Frage kommt.

So hat der Regierungspräsident in Gumbinnen am 21. April d. J. unter Nr. I. W. 704 verfügt: In Ziegeleibetrieben darf die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom Tage dieser Genehmigung bis zum 15. September 1922 bis auf zehn Stunden, in der Zeit vom 16. September bis zum 15. Oktober 1922 auf 9 Stunden täglich ausgedehnt werden.

Bei der letzten gemeinsamen Wirtschafslage ist es unserer Auffassung nach klar zu Anfang, im April voranzugucken die Verhältnisse bis Oktober beurteilen zu können. Es mag auch zutreffend sein, daß die Gewerbeaufsichtsämter mit einzelnen Arbeitern über die Verlängerung der Arbeitszeit gesprochen haben, aber eine Zustimmung von den maßgebenden Betriebsräten ist, soweit wir Kenntnis erhalten haben, nicht erteilt worden.

Ähnliche Verfügungen sind aus von den anderen Regierungspräsidenten bekannt. Wir sind der Meinung, daß die Voraussetzungen zu dieser Arbeitszeitverlängerung nicht gegeben sind, denn erstens wird verlangt, daß die erforderlichen Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen, zweitens, daß die Überschreitung der Arbeitszeit mit Einverständnis der Arbeitnehmerschaft oder der zuständigen Organisation durchgeführt wird, und als drittes ist Voraussetzung, daß die Überschreitung der Arbeitszeit im öffentlichen Interesse liegt. Die drei dieser Voraussetzungen treffen unserer Auffassung nach nicht zu.

In dem Justizratgeber Gebiet mußten die Ziegeleiarbeiter einer geringfügigen Lohnverhöhung widerwärtig streiken. In dem Ziegeleibetrieb an der Fossilstraße bei Ebing wurden mehr als 1000 Ziegeleiarbeiter einen Monat lang angepöbeln, weil sie zu einem Lohnsatz von 9.— Mk. pro Stunde nicht arbeiten wollten. In einigen Betrieben des Deutschen Reiches müssen sich die Betriebe ab, um festzustellen, daß bei Überschreitung des Achtstundentages der Arbeitgeber strafbar macht. Von den anderen

Gebietsteilen wird unter Umgehung aller Voraussetzungen des Achtstundentages außer Kraft gesetzt. Es kann nicht davon gesprochen werden, daß es an Ziegeleien und an den erforderlichen Arbeitskräften mangelte. Im Gegenteil scheinen genügend Ziegel vorhanden zu sein, denn es wird uns berichtet, daß der Marienwerder Regierungspräsident eine Anordnung erlassen hat, wonach die bei dem Bau in der Marienwerder Zuckerfabrik beschäftigten Maurer 10 Stunden zu arbeiten haben und im Wegefall eine Strafe von 2000 Mk. festgesetzt wurde.

Wir eruchen den Reichsarbeitsminister, dafür sorgen zu wollen, daß die Bestimmungen über die Arbeitszeit in den oben bezeichneten Gebietsteilen mehr als bisher Beachtung finden.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sieh Hannover.

Der Hauptvorstand, gez.: R. Schmidt.

Darauf wurde nachfolgende bemerkenswerte Antwort an den Verbandsvorstand gesandt:

Der Reichsarbeitsminister.

III B Nr. 10 329/22. Berlin NW 40, 25. Oktober 1922.

Betr.: Überarbeit in den Ostpreußischen Ziegeleien.

Auf das Schreiben vom 12. Juli 1922 und im Anschluß an mein Schreiben vom 29. Juni 1922 — III B 6764/22.

Auf die Beschwerde hat der preussische Herr Minister für Handel und Gewerbe die beteiligten Regierungspräsidenten zum Bericht veranlaßt. Aus den mir nacheinander in Abschrift übersandten Berichten der Regierungspräsidenten ergibt sich übereinstimmend, daß eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in den ostpreussischen Ziegeleien bei dem großen Bedarf an Ziegeln, namentlich für den Bau von Wohnungen, ohne Zweifel im öffentlichen Interesse notwendig war. Die Einführung eines mehrschichtigen Betriebes könnte aus technischen Gründen nicht in Frage kommen. Abgesehen davon wären Erwerbslose nicht in solcher Zahl vorhanden, daß durch ihre Einstellung die Überarbeit hätte entbehrlich gemacht werden können. Der Bedarf an Ziegeln, ebenso der Mangel an Erwerbslosen hat auch während des ganzen Sommers bestanden.

Im übrigen sind die Ausnahmebewilligungen, soweit es möglich war, erst nach vorheriger Fühlungnahme mit den beteiligten Arbeitnehmern oder deren Organisationen erteilt worden, obgleich nach der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 und 17. Dezember 1918 ein geschlicher Zwang zur Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungen vor Erteilung der Genehmigungen nicht besteht.

Die in der Beschwerde besonders erwähnte Überarbeitsbewilligung für die Marienburger Zuckerfabrik ist, wie auch aus ihrem Wortlaut hervorgeht, im Einverständnis mit der Arbeitervertretung erteilt worden, weil die rechtzeitige Beendigung eines Umbaus der Zuckerfabrik im Interesse der Volksernährung dringend geboten war.

Was die in der Bewilligung enthaltene Strafandrohung betrifft, so beruht die Annahme der Beschwerde, die Androhung richte sich gegen Arbeitnehmer, welche die Leistung von Überarbeit verweigern, auf einem Irrtum.

In der Genehmigung ist lediglich auf die Strafbestimmungen der Anordnung vom 23. November 1918 hingewiesen, die sich nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 17. März 1921 nur gegen den Arbeitgeber, nicht auch gegen den Arbeitnehmer richten.

Die Genehmigungen für die ostpreussischen Ziegeleien sind hiernach keineswegs im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen erteilt worden. Ich kann daher die Beschwerde vom 12. Juni 1922 nicht als berechtigt anerkennen.

I. A.: Im Entwurf gez. Kiehmel.

Unwillkürlich greift man sich an den Kopf. Denn man sollte es nicht für möglich halten, daß ein Reichsministerium, welches zum Schutze der Arbeit geschaffen wurde, die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt. Denn daß hier Böswilligkeit oder Unferdrückung eines Rechtsanspruches vorliegt, kann nicht angenommen werden. Das ginge ja über den berühmten bayerischen „Sausfall“. In dieser Frage hat selbst ein bayerisches Gericht eine Entscheidung gefällt, die die „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 4, 1921, im Auszug wiedergibt:

Strafbare Überschreitung des Achtstundentages. Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918. (R. G. B. S. 1334, 1436.)

Der Arbeitgeber ist selbst dann strafbar, wenn er die acht Stunden überschreitende Arbeit des Arbeitnehmers, zu der dieser sich freiwillig erbotet oder herbeiläßt, in seinem gewerblichen Betriebe auch nur duldet. Es ist belanglos, daß die Arbeiten einerlei zu einem regelmäßigen Fortgange des ganzen Betriebes unbedingt notwendig waren, andererseits nur außerhalb des regelmäßigen Betriebes ausgeführt werden konnten, es sei denn, daß eine längere Beschäftigung des Arbeiters nach Nr. VII Abs. 1 und 3 der Anordnung von der zuständigen Stelle genehmigt war. (Urteil des bayr. Oberlandesgerichts vom 4. Dezember 1920, abgedruckt in „JWZ“ S. 532 Nr. 1.)

Wenn im Reichsarbeitsministerium ein derartiger Geist herrscht, ist es nicht verwunderlich, wenn nachgeordnete Instanzen in ähnlichem Sinne verfahren.

Auf eine Beschwerde antwortet das Gewerbeaufsichtsamt Luckenwalde, umfassend die Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Zauch-Belzig:

Ag.-Nr. 697/22. Luckenwalde, den 8. Juni 1922.

Auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 1922.

Nachdem der Herr Regierungspräsident den einzelnen Ziegeleien anbeigelegt hat, jede für sich die Erlaubnis zu Überarbeiten zu beantragen, erscheint es nicht zweckmäßig, schon jetzt ein Strafverfahren einzuleiten, da voraussichtlich auch Wände die Erlaubnis erhalten wird. I. A.: gez. Schlicht.

An den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Brandenburg (Havel).

Auf Grund dieses in der Verbandsbeiratung vom Kollegen Schmidt in seinem Referat benutzten Materials hat der Beirat eine Resolution angenommen, die auf der ersten Seite dieser Nummer zum Abdruck gebracht ist.

Sozialisierung des Bodens.

Von Heinz Voithof (München).

Nach der Lehre des Sozialismus ist es das Eigentum an den Produktionsmitteln, das über die soziale Struktur der Gesellschaft entscheidet. Deswegen wollte der Marxismus alle Betriebe, allen Grundbesitz und andere Produktionsmittel verstaatlichen. Aber als der November 1918 die Sozialisten zur Herrschaft brachte, konnten sie dieses Programm nicht durchführen, sondern mußten einer Verfassung zustimmen, die das private Eigentum, auch an Produktionsmitteln und sogar am Boden, aufrecht erhält. Damit blieb auch das Lohnverhältnis erhalten, das mit Wirtschaftsordnung und Verfassung untrennlich zusammenhängt, und in den Vordergrund trat die rechtliche Ordnung dieses Lohnverhältnisses. Im Ar-

beitsrechte beginnt nicht nur die Demokratisierung, sondern auch die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Die Arbeitnehmer sehen ein, daß es gar nicht in erster Linie auf das Eigentum an den Produktionsmitteln ankommt, sondern auf ihre Beherrschung, auf die Bestimmung ihres Zweckes und der Art, wie dieser erreicht wird. Die Gewerkschaften und Betriebsräte haben vollen Einfluß gewonnen auf die Arbeitsbedingungen, die nicht mehr von einer Seite diktiert, sondern in Tarifverträgen und Arbeitsordnungen vereinbart werden müssen. Sie gewinnen auf dem gesetzlichen Wege der Betriebsräte und auf dem (bisher allerdings mit wenig Erfolg beschränkten) Wege der Arbeitsgemeinschaften mit den Unternehmern Einfluß auf die Produktion, haben hier das Mittel, die privatkapitalistische Erwerbswirtschaft allmählich in eine soziale Versorgungswirtschaft überzuführen. Voraussetzung dazu ist, daß sie die Triebkräfte der Wirtschaft kennen lernen und daß sie nicht selbst vom Gruppenegoismus sich anstecken lassen, d. h. daß sie nicht mit den Arbeitgebern gemeinsame Sache zur Ausbeutung der Verbraucher machen.

Eine sehr wichtige Lehre hat die Zeit ihrer Herrschaft gebracht. Da die Sozialisten von dem Hauptwerke von Karl Marx nur den ersten Band kannten, nur dieser die Grundlage des Parteiprogramms bildete, so glaubten sie, der Proletarier werde nur durch den Unternehmer ausgebeutet vermöge des Mehrwertes, d. h. des Umstandes, daß der Arbeiter länger arbeiten muß als zur Produktion des Wertes seines Lohnes erforderlich ist, daß der Arbeitgeber den darüber hinaus entstehenden Mehrwert in seine Tasche steckt. Deswegen gingen sie dem Mehrwert energisch zu Leibe, erzwangen Herabsetzung der Arbeitszeit und starke Erhöhung der Löhne. Aber der Mehrwert schwand nicht, der Kapitalismus schwand nicht; beide blühten stärker als je. Das hat manchen zum Nachdenken gebracht, und manchem ist die Bedeutung aufgegangen, die das Bodenmonopol für das Arbeitsverhältnis hat. Eine Wirkung davon ist, daß neben anderen Gewerkschaften auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund seinen Namen unter den bodenreformerischen Gelehrentwurf „über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes“ gesetzt und Unterschriften dafür gesammelt hat.

Das ist die Auswirkung von praktischen Erfahrungen der Gewerkschaften, die E. D. Bernstein schon vor fast 30 Jahren dahin zusammenfaßte: „Ungeheurer Fortbestand und Fortentwicklung der Bodenrente würde auf die Dauer die meisten Vorteile illusorisch machen, welche Gewerkschaften, Genossenschaften usw. mit Bezug auf die Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter auswirken können.“

Die Erkenntnis, daß alle grundlegende Wirtschaftsreform mit dem Boden als der Grundlage der Wirtschaft und Quelle der Naturschätze wie Kräfte beginnen muß, dringt ja seit längerem immer stärker auch bei den sozialistischen Arbeitern durch. Einfach aus der Erfahrung der Arbeit heraus. Aber bei dem außerordentlichen Ansehen, dessen der Name von Karl Marx sich bei ihnen erfreut, wird es vielen eine Veruhigung sein, zu wissen, daß auch dieser theoretische Vater der heutigen Arbeiterbewegung keinen Zweifel über die Notwendigkeit der Bodenreform hatte und das auch nicht unausgesprochen ließ.

Der 3. Band des grundlegenden Werkes „Das Kapital“, der erst nach dem Tode des Verfassers unvollendet erschien und viel zu wenig gekannt ist, enthält eine ausführliche Schilderung und Bekämpfung der Grundrente. Ich zitiere nur zwei Kernsätze: „Das Monopol des Grundeigentums ist die fortwährende Grundlage der kapitalistischen Produktion“, d. h. der Ausbeutung des Arbeiters durch den Unternehmer im Lohnverhältnis (mittels des „Mehrwertes“). „Die Höhe der Bodenrente entwickelt sich im Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung als Resultat der gesellschaftlichen Gesamtarbeit.“

Damit wird den zwei entscheidenden Lehren der Bodenreform zugestimmt: 1. Die Grundrente, das heißt die Rente, die jemand nur auf Grund seines privaten Eigentumsrechtes an einem Stücke der Mutter Erde bezieht, wird von der Gesamtheit geschaffen. Soweit sie überhaupt zugelassen werden muß oder soll, darf sie nicht dem einzelnen, zufälligen Besitzer, sondern nur der Gesamtheit zugute kommen. 2. Die Ausbeutung eines Menschen durch den anderen beruht auf dem Bodenmonopol; sie erlischt, wenn jeder, der arbeiten mag, freien Zugang zu Bodenbesitz hat. Diesen zweiten Satz hat Marx ausführlich begründet im Schlußkapitel des ersten Bandes seines „Kapitals“, in dem er den Unterschied zwischen „überwölkertem“ alten Kulturlande und jungem Koloniallande schildert. Dort finden sich Sätze, wie: „Die Expropriation der Volksmasse von Grund und Boden bildet die Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise. Das Wesen einer freien Kolonie besteht darin, daß die Masse des Bodens noch Volkseigentum ist und jeder Ansiedler daher einen Teil davon in sein Privateigentum und individuelles Produktionsmittel verwandeln kann, ohne den späteren Ansiedler an derselben Operation zu verhindern.“ „Der Lohnarbeiter von heute wird morgen unabhängiger selbstwirtschaftender Bauer oder Handwerker. Er verabschiedet sich vom Arbeitsmarkt... Diese beständige Verwandlung der Lohnarbeiter in unabhängige Produzenten, die statt für das Kapital für sich selbst arbeiten, wirkt... auf die Zustände des Arbeitsmarktes zurück. Nicht nur bleibt der Ausbeutungsgrad des Lohnarbeiters niedrig. Der letztere verliert obendrein

mit dem Abhängigkeitsverhältnis auch das Abhängigkeitsgefühl vom Kapitalisten.“

Diese Stellen sind besonders bedenklich, weil aus ihnen klar hervorgeht, daß Karl Marx zur Brechung des Bodenmonopols, das nach einem Briefe vom 5. September 1875 „sogar die Basis des Kapitalmonopols ist“, nicht die Verstaatlichung des gesamten Bodens für erforderlich hält. Es genügt, wenn jeder Zugang zum Boden hat, damit er seinen eigenen Lebensbedarf durch Arbeit auf und mit diesem Boden, anstatt durch Lohnarbeit, erwerben kann. Das selbständige Kleinbauerntum steht nicht im Widerspruch zur Bodenreform. Gebrochen werden muß nur der Großbesitz am Boden, der zum Lohnverhältnis führt, der vielen den Zugang zu Land sperrt.

Ein verdächtiger Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Frontsoldaten, Eich Potsdam, vermittelte vor kurzer Zeit 23 Arbeiter nach Hohenerleben zur Dienstleistung bei Herrn v. Krosigk. An Lohn wird den Leuten pro Stunde 15 Mk. (fünfzehn Mark) und Beköstigung gewährt. Nach Angabe der Arbeiter ist ihnen durch die Arbeitsgemeinschaft jede politische Betätigung verboten. Außerdem wird von jedem eine Kaution von 1000 Mk., die bereits von drei Mann entrichtet ist, verlangt. In Anbetracht der gefährlichen Umstände wandten sich die Arbeiter an den Fabrikarbeiterverband, dessen Ortsverwaltung sofort eingriff. — Nachfolgend bringen wir den famosen Arbeitsvertrag zum Abdruck, den die Arbeiter eingehen müssen und der sie einfach zu Heloten macht:

Vertrag mit Arbeitnehmer.

Die Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Soldaten, e. O. m. b. H. S. zu Potsdam schließt mit endunterzeichneten Arbeitern folgenden Vertrag:

Die Arbeiter erhalten auf dem Gute Hohenerleben (Troden-Darre) Arbeit. Sie verpflichten sich, jede Arbeit zu verrichten und diese mit allen Kräften gewissenhaft und ordentlich auszuführen, dem Kolonnenführer sowie seinem Vertreter und der Gutsverwaltung unbedingten Gehorsam zu leisten und die ihnen gegen Mitteilung übergebenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln und für Beschädigung und Verlust aufzukommen. Sie erhalten hierfür Lohn, Depanat, freie Verpflegung und Unterbringung.

Lohn bei ordnungsmäßiger Arbeitszeit: Arbeiter: 20. Pro Stunde 10,— Mk., pro Überstunden 15,— Mk. Akkordlohn bedarf besonderer Vereinbarung mit der Gutsverwaltung.

Depanat Pro Kopf wöchentlich: 7 Pfund Brot, 1 Pfund Saft oder Mals, 1/2 Pfund Speck, 1/2 Pfund Wurst, 1/2 Pfund Fett oder Butter; Feuerung und Beleuchtung nach Bedarf. Freie Verpflegung, Kaffee, Mittagstrog (warm), Abendbrot (warm).

Unterbringung. Unterbringung erfolgt gemeinsam in mehreren Räumen. Es erhält ein jeder: eine Bettstelle mit Strohsack, Kopskissen und zwei Decken, ein Waschbecken, einen Kessel, ein Messer, eine Gabel, einen Löffel, einen Becher oder ein Trinkglas; zu mehreren: einen Tisch, einen Stuhl, einen Kleiderriegel oder Schrank, eine Wasserkanne; gemeinsam: ein Beil, einen Feuerschalen, eine Feuerschaukel, einen Besen, eine Müllschaukel, die nötigen Koch- und Waschgerräte.

Die Anteile an der Krankenkasse (1/2), Invalidenversicherung (1/2) sowie die gesetzliche Lohnsteuer werden von dem Lohn in Abzug gebracht. Das Kleben der Marken usw. besorgt die Gutsverwaltung.

Die Gutsverwaltung stellt, falls der Gutshof weiter als zwei Kilometer von der Station entfernt ist, Wagen zum Transport des Gepäcks, desgleichen bei schwerer Erkrankung sowie Unglücksfällen zur Fahrt zum Krankenzustand oder Arzt.

Die Reisekosten zum Antritt der Arbeit — Personenzug 1. Klasse — sind von der Gutsverwaltung zu tragen. Die Rückfahrt wird Ihnen von seiten des Gutes nach Beendigung der Arbeit, des Streiks oder nach ordnungsmäßiger Arbeitszeit vergütet. Falls der Arbeitnehmer vor Beendigung einer dreimonatigen Beschäftigung die Arbeitsstelle verläßt, ist die Gutsverwaltung berechtigt, das Reisegeld für die Hinreise von der Kautions in Abzug zu bringen. — Geschlechtskrankheiten können nicht eingestuft werden. Wird solche Krankheit festgestellt, so vergeblich sich dieselben aller Rechte auf Rückzahlung der Fahrkosten usw. Reisekosten gelten nicht als Arbeitslohn.

Die Lohnberechnung und Lohnanzahlung erfolgt durch die Gutsverwaltung. Das Kleben der Marken usw. ist Sache der Gutsverwaltung.

Die Gutsverwaltung ist berechtigt, bis 10 Prozent vom Lohn bis zu einer Gesamthöhe von 150,— Mk. von jedem Arbeiter als Kaution einzubehalten. Diese Kaution ist bei ordnungsmäßiger Leistung des Arbeitsverhältnisses nach Rückgabe des empfangenen Gehalts, Arbeits- und Wohnungsschlüssels restlos an den Arbeiter zurückzugeben.

Alle Klagen, Wünsche usw. sind dem Kolonnenführer mitzuteilen, der das Weitere veranlaßt.

Ausscheiden einzelner Arbeiter aus der Arbeitskolonne erfolgt mit gesetzlicher Kündigungsfrist durch die Gutsverwaltung, die hierbei für genaueste Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Wiederholter Ungehorsam gegen den Kolonnenführer oder die Gutsverwaltung und Betätigung als Agitator für politische Parteien, Betätigung an anderen Landarbeiterorganisationen, Arbeitsverweigerung, Mitbringen von Waffen sowie Diebstahl, grobe Unverschämtheit und dergleichen schwere Fälle berechtigen die Gutsverwaltung, den Kater auf der Stelle zu entlassen.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt den Leuten keine Papiere ab und kommt für auf dem Gute oder auf dem Transport verloren gegangene Papiere nicht auf.

Potsdam, den 25. September 1922.

Den Vorgängen wird weiter die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Den anhaltenden Behörden, besonders der Kreisverwaltung, empfehlen wir, sich eingehend nach der Tätigkeit des nationalen Arbeitsnachweises der Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Frontsoldaten zu erkundigen, da doch alle Organisationen der Frontsoldaten verboten und die Arbeitsgemeinschaften Krosigk, Alloh, Müller usw. bei der Arbeiterklasse noch in sehr guter Erinnerung sind.

☪☪☪ Aus der Industrie ☪☪☪

Nahrungsmittel-Industrie

Schandhafte Unternehmerpraktiken.
Die Fischkonservenfabrik von August Verhas, Bergedorf, wo für die Beschäftigten die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich geregelt sind, glänzte ihren Arbeiterinnen etwas nach. Bei einem tariflichen Stundenlohn von 25 Mk. z. B. zahlte sie nur 36 Mk. pro Stunde. Die Kolleginnen beauftragten die Verbändlerin der Frontsoldaten verboten und die Arbeitsgemeinschaften Krosigk, Alloh, Müller usw. bei der Arbeiterklasse noch in sehr guter Erinnerung sind.

besserin einen Rollmops am Tage weniger herrichtet als eine andere Arbeiterin, die erstere bereits nicht voll leistungsfähig ist. Den Betriebsrat hat sie überhaupt nicht darum gefragt. Es handelte sich im ganzen um 11 Arbeiterinnen, die für 11 1/2 Stunden zusammen 35 737,50 Mk. zu wenig erhielten. Kurz vor Beginn der Verhandlung sandte die Firma die Buchhalterin mit einem Schreiben an das Gewerbegericht, in dem sie mitteilte, daß sie sich im Recht befände. Aber wegen der unangenehmen Scheiteren wollte sie die 35 737,50 Mk. zahlen. Die Auszahlung ist bereits erfolgt. — Wo blieben unsere Kollegen heute ohne Tarifvertrag, geschweige ohne Organisation?

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Für den Achttundentag.

Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat zur Frage der Produktionsförderung und des Achttundentages nach eingehender Beratung und in Uebereinstimmung mit dem ADGB, der IFA und dem Deutschen Beamtenbund folgenden Beschluß gefaßt:

„Ohne eine aktive Währungs politik, die der weiteren Geldentwertung und Teuerung Einhalt gebietet, ist der gegenwärtigen Notlage des deutschen Volkes nicht zu steuern. Die Stabilisierung der Mark ist die dringlichste und erste Aufgabe einer Politik, deren Ziel die Behebung dieser Notlage ist. Der Versuch, durch Verlängerung der Arbeitszeit unter Zurückstellung der Stabilisierung der Mark eine Produktionssteigerung herbeizuführen, muß abgelehnt werden. Jede Produktionssteigerung ist bei fortbestehender Währungszerrüttung gehehmt. Denn solange der Verdienst der Arbeiter durch den Währungsfall von Woche zu Woche geschmälert wird, bleibt bei der Arbeiterklasse ein fortwährendes Gefühl stärkster Beunruhigung, so daß sie nicht zu der sonst möglichen Steigerung der Intensität ihrer Arbeit gelangen kann.“

Unter grundsätzlicher Betonung dieses Standpunktes hält die SPD. nach wie vor an dem alten sozialistischen Grundsatz fest, daß die Arbeiterklasse alles Interesse an einer wirksamen rationalen Ausgestaltung und Vermehrung der Produktion hat.

Die bisher vorgenommenen Untersuchungen über die Steigerung der Arbeitsleistung haben erwiesen, daß trotz der Ungunst der Verhältnisse in einem Teil der Industrie die Arbeitsleistung der Vorkriegszeit wieder erreicht, in einem anderen Teil bereits erheblich überschritten ist. Sie haben aber auch weiter ergeben, daß in jenen Betrieben, in denen der frühere Wirkungsgrad noch nicht wieder erreicht ist, Mängel technischer Art die Hauptursache waren.

Während die deutschen Unternehmen in der Vorkriegszeit zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt genötigt waren, einen wesentlichen Teil der erzielten Produktionsgewinne zur festen technischen Vervollkommnung ihrer Produktionsmittel und organisatorischen Ausgestaltung ihrer Betriebe abzugeben, enthielt die fortgesetzte Geldentwertung durch Ausschaltung der Konkurrenz und durch monopolistische Preisgestaltung die Produzenten heute von dem Zwange, in gleichem Maße wie früher ihre Aufmerksamkeit und ihre Mittel dem technischen Ausbau der Betriebe zuzuwenden. Dazu kommt die erhebliche Verschlechterung des Verhältnisses der produktiven zu den unproduktiven Leistungen der Volkswirtschaft, insbesondere durch übermäßige Ausdehnung des Zwischenhandels, der Spekulation und übermäßige Verwaltungsarbeiten und -kosten.

Mit aller Entschiedenheit lehnt die SPD. jede Verlängerung der gesetzlichen achttündigen Arbeitszeit ab. Gesetzliche Ausnahmen können nur in den Fällen höherer Gewalt zugelassen werden. Sonst kann die Leistung von Ueberstunden nur von Fall zu Fall, zeitlich begrenzt und nur durch kollektive Vereinbarung mit den zuständigen Gewerkschaften erfolgen.

Da Produktionsprozess und Staatsverwaltung innere Zusammenhänge aufweisen, kann auch für die Steigerung der Arbeitsintensität in den Staatsbetrieben nur die grundsätzliche Anwendung vorstehender Richtlinien in Frage kommen.

Eine wirkliche Steigerung der Wirtschaft erfordert die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Gesamtinteressen den Einzelinteressen voranzugehen haben und daß die Arbeitnehmer als gleichberechtigte Faktoren der Wirtschaft anerkannt werden.“

Zerstört die Gewerkschaften!

„Der kommunistische Gewerkschafter“, ein Organ zur Zerstörung der Einheitsfront“, bringt in seiner Nr. 37 vom 13. November 1922 einen Artikel aus der Feder von Andrej Rin (Moskau) über die Ausschüsse des zweiten Kongresses der RSD. Daß die deutschen Kommunisten ihre Kenntnis und Urteile über gewerkschaftliche Fragen aus Ausland besprechen müssen, ist recht bedauerlich. Rin empfiehlt bereits offen die Zerstörung der Gewerkschaften. Daß dies Arbeit als Spionagetat und ohne Widerspruch der Redaktion erscheint, kennzeichnet die Situation. Rin schreibt unter anderem:

... Die Offenbarung der Kommunisten gegen uns hat einen so ungeheuerlichen Umfang angenommen, daß der Zweite Weltkongress wohl oder übel eine klar und scharf umrissene Kampflinie für die kommenden Monate aufstellen muß. Uns ist die gewerkschaftliche Einheit zwar sehr hehr und heilig, aber deswegen noch lange kein unter allen Umständen unantastbares Heiligtum. Der russische Allgemeine Gewerkschaftsbund hat auf seinem jüngsten Kongreß den Beschluß gefaßt, dem Zweiten Weltkongreß der RSD. den Vorschlag auf Schaffung revolutionärer internationaler Berufs- oder Industrieorganisationen zu unterbreiten. Die russischen Genossen, die bereits sehr große Anstrengungen gemacht haben, um in die internationalen Organisationen aufgenommen zu werden, aber jedesmal brüsk abgewiesen wurden, wollen sich nicht mehr länger isolieren lassen.“

Zweiterlei ist an diesen Ausführungen bemerkenswert: die Tatsache, daß die Russen den Zeitpunkt für gekommen erachten, offen die Zerstörung der Gewerkschaften in allen Ländern zu fordern und zu fördern, und die Rawität, mit der hier betont wird, daß die Russen in den der Amsterdamer Internationale angeschlossenen Berufsverbänden keine Ausnahme gesunden haben. Man stelle sich diesen Widerspruch vor. Die russischen Gewerkschaften sind Mitglied der kommunistischen Moskauer Gewerkschaftsinternationale. Sie wollen zugleich Mitglied der internationalen Berufsverbände werden, die der Amsterdamer Internationale angehören. Sind nun die Moskauer nicht, oder halten sie die Amsterdamer für nicht?

In der Hauptsache stellen wir fest: die Kommunisten sprechen jetzt offen aus, was sie aus tatsächlichen Gründen seit Jahren verweigern oder bestreiten, sie wollen die Gewerkschaften zerstören.

Rüpelhaftes Benehmen

war man insbesondere von Einowjew gewohnt, aber auch der Vor-
sitzende der R.O.J., also der Moskauer Gewerkschaftsleitung, ist von
gleichem Kaliber. Das Amsterdamer internationale Gewerkschafts-
bureau hat an die Moskauer Gewerkschafts-Internationale einen
offenen Brief gerichtet, worin, unter Beifügung eines Rechenschafts-
berichts, die Anschuldigungen zurückgewiesen werden, welche u. a.
von Meta Jelskin gegen das Amsterdamer Bureau erhoben worden
waren, als erhalte es Unterstützungsgelder von der Bourgeoisie. Nun-
mehr antwortet der Generalsekretär der Roten Gewerkschafts-Inter-
nationale, Lojowski, auf diesen Brief; er stellt fest, daß das Amster-
damer Bureau, wenn es auch keine Unterstützung von der
Bourgeoisie erhalte, unentgeltlich solche Dienste im Interesse der
Bourgeoisie leiste, für welche diese gewöhnlich große Gelder zu be-
zahlen pflege. In Anbetracht dessen, daß viele Mitglieder der Ge-
werkschaften, die ihre Beiträge an Amsterdamer zahlen, Anhänger
der Roten Gewerkschafts-Internationale seien, fordert Lojowski die
Abführung eines bestimmten Prozentsatzes dieser Beiträge an
Moskau. Der Ton des ganzen Schreibens ist schwerwiegend.
Bezeichnend ist die Schlusswendung: 'Mit der Achtung, welche
Sie verdienen....'

Der gelehrte Mann - der ja nie Arbeiter war - lebt ver-
muthlich in dem Wahne, man könne der Arbeiterschaft nur durch
Flegelreden imponieren.

Berichte aus den Zahlstellen.

An die Schriftführer und Berichterstatter.

Auf seiner letzten Tagung hat der Verbandsbeirat
beschlossen, daß 'Der Proletarier' zunächst in der Regel
nur vierseitig erscheinen soll. Dadurch erspart der Ver-
band gegenwärtig schon bei jeder Wochenansgabe des
'Proletariers' 1/4 Millionen Mark. Bei vorsichtiger
Auswahl des Stoffes für unser Verbandsorgan und bei
Ausscheidung alles dessen, was nicht von Gemeininteresse
für unsere Mitgliedschaft ist, wird der Wegfall eines
halben Bogens nicht allzu schmerzhaft empfunden werden.
Die Aussprache in der Beiratsitzung hat vor allem er-
geben, daß die Zahlstellenberichte entweder ganz aus-
geschlossen werden oder nur zum Teil Aufnahme finden
sollen. Ausgeschlossen werden müssen in erster Linie die
Versammlungsberichte, die nichts enthalten als die Mit-
teilung der Tagesordnung, die Verlesung des Protokolls,
die Detaillierung der Abrechnung, die summarische
Wiedergabe der Versammlungen und Sitzungen, über-
haupt alles, was nur die Mitgliedschaft am Orte inter-
essiert. Solche Dinge gehören ins Protokollbuch, aber
nicht in den 'Proletarier'. Aufgenommen werden
können nur Berichte über außergewöhnliche Vorkomm-
nisse, die für die Mitgliedschaft im Reich orientierend,
warnend oder belehrend wirken können, oder kritisch,
die erst durch ihr Bekanntwerden in der breiten Öffent-
lichkeit fruchtbringend zu wirken geeignet sind. Wer
also an den 'Proletarier' etwas zu berichten hat, der
lege sich immer erst die Frage vor: Hat meine
Mitteilung nur Interesse für die Mit-
gliedschaft am Orte, oder ist sie geeignet,
das Interesse der Gesamtmitgliedschaft
im Reich zu erwecken? Wer sich also unnötige
Mühe und Arbeit sparen will, der verfähre entsprechend
den hier gegebenen Hinweisen. Die Redaktion.

Stelln. In Dörmern ist der größere Teil der Direktoren und
Unternehmer, besonders in der chemischen Industrie, deutschstämmig
eingesetzt. Besonders hervor tat sich Herr Dr. Schäfer, Direktor
von der chemischen Fabrik in Dörmersdorf. Er ist ein alter
Bekannter und Heber 'Freund' der Gewerkschaften. Wir kennen
ihn auch vom Jahre 1907, als Stelln in seinem Betriebe war.
Damals sagte Herr Schäfer zu seinem Kollegen Frey: 'Sie
wollen für Ihre Leute nur mehr Lohn haben, damit sie höhere
Bezüge zahlen können!' So ist er den Gewerkschaften gegen-
über geblieben, er ist aber kein Feind der Arbeitsgemein-
schaften, was er fast bekannt, wenn er seinen Willen nicht
bekommt, und dann ist sein letztes Wort: 'Da mag die Juden
gesellschaft (gemeint ist der Zentral-Schlichtungsausschuss) Chemie in
Dörmern entscheiden.' Schon lang hat Herr Dr. Schäfer dem
Fortschrittsverband eine antwortliche zu können. Erst gründete
er auf Ansuchen den 'Deutschnationalen Arbeiterbund' in seinem
Betriebe. Er selbst trat nicht als Gründer hervor, denn er wollte
sagen; aber er fand nicht im Betriebe, die sich dazu hergaben,
Waterschaft zu spielen. Mit dem 'Deutschnationalen Arbeiterbund'
hätte er aber kein Glück, denn dieser löste sich bald wieder ein. Ein-
maligen Tages schickte Herr Dr. Schäfer als deutschnationaler
Kontaktschlichter voranz, seinen politischen Freunden einen
Vortrag über 'Die politische Lage' zu halten. Wie schon an den
deutschnationalen Einzelversammlungen zu sehen war, fand im Anschluß
an diese Versammlung eine 'Gründliche Versammlung' statt, in der
ein gewählter Beiratsleiter aus Stelln einen Vortrag über
'Die Bedeutung der Größeren Gewerkschaften' hielt. Aber
Kontaktschlichter hat damit Herr Dr. Schäfer nichts zu tun. I be-
wehrt! Daß eine solche Einladung aus dem Jahre 1921, war der
reine Zufall. Der gräßliche Scheitern fand dann auch einige An-
hänger, und zwar neben den Herren Perle und Rachtowitsch
auch einige ganz alte Arbeiter. Man wollte die 'Chemie' Beirats-
schlichter werden. Sie schrieben sich an den Arbeitsgeber-
verband der Finger wund. Ja, Herr Frey denkt sogar dem Arbeit-
geberverband, daß wenn er nicht zugestimmt würde, er das Ver-
halten der Arbeitgeber als 'Entzweiung' betrachten und andere
Jahrgänge antworten lassen würde.

Wir werden ja sehen, ob Herr Frey dazu kommt, Mitglieder
zu rekrutieren, wo er keine hat. Die deutschnationalen Kreise
werden nicht bis zum Verhängnis tragen. Wenn je der Be-
weis erbracht werden ist, daß die Größeren Gewerkschaften im
Dienst der Deutschnationalen stehen, so in diesem Falle. H. H.

Ausland.

Arbeitslosigkeit.

In den Gesamtstaaten des Jahres 1922 hat der Stand der
Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Ländern sich nicht wesentlich
verändert. Eine gewisse Zunahme ist in den Ländern festzustellen,
die eine heftige Rezession durchgemacht haben und deren Industrie-
Arbeitslosigkeit aus dieser Zeit noch nicht ganz abgeklungen ist.
In den Vereinigten Staaten ist die Arbeitslosigkeit von
Anfang Februar bis Ende August auf ein Drittel sank.
In Großbritannien ist die Arbeitslosigkeit von Anfang
Februar bis Ende August auf ein Drittel sank.
In Frankreich ist die Arbeitslosigkeit von Anfang
Februar bis Ende August auf ein Drittel sank.
In Deutschland ist die Arbeitslosigkeit von Anfang
Februar bis Ende August auf ein Drittel sank.

Uebersichtstabelle über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Monat Oktober 1922.

Table with columns: Gen, Zahlstellen (insgesamt, davon haben berichtet), Zahl der Mitglieder (am Schlusse der letzten Woche des Monats, über die berichtet wurde), Arbeitslose Mitglieder (am letzten Arbeitstage der letzten Woche des Monats), Gesamtzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeiter (männl., weibl., inf.).

Oktober .. 573 3-7 533 215 717 751 530 4-4 147 1-4 738 658 905 5095 5505 10600 515 10377 1038 20745
September 584 384 528 214 009 742 635 446 654 181 749 631 408 23-7 2057 4414 264 5409 1038 8936

betreffende Zeit zu bezahlen, wenn der Arbeiter inzwischen ander-
wo beschäftigt wäre. Die Zahl der be- art unterfügten Arbeiter
kann aber nicht mehr als 7 1/2 Prozent der Gesamtzahl der Arbeiter
ausmachen.
Ein Programm des Gewerkschaftskongresses (Trados and
Labour Congress) in Kanada, gehalten in Ottawa am 3. Sep-
tember, fordert vom Staate die Unterfügung der Arbeitslosen und
ihrer Familie, Verteilung von Staatsanleihen in der Krisen-
periode, strenge Einhaltung des Achtstundentages, Verlassung
der Arbeitsnachweise, Beförderung der Einmündigen, Beschrän-
kung der inneren Kolonisation und die Einführung der Arbeits-
losen-Versicherung. Der Arbeitsminister von Kanada erklärte sich
gegen das System der Arbeitslosen-Unterfügung.
Obwohl die Zahl der holländischen Arbeitslosen sich nicht
vermindert, sieht das holländische Budget eine Verminderung der
Arbeitslosen-Unterfügungen, die im Vorjahre 9 Millionen Gulden
betrugen, auf 6 Millionen Gulden vor.
Die Zahl der arbeitslosen Belgier hat sich im September
deutlich erhöht, von 23 000 auf 36 000, Kurzarbeiter mit in-
begriffen. Der sozialistische Deputierte Crochet unterbreitete der
Kammer einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung der ge-
sellschaftlichen Arbeitslosen-Versicherung. Diese soll sich auf alle Arbeiter
und Angestellten zwischen 16 und 65 Jahren erstrecken. Land-
wirtschaftliche Arbeiter und Diensthofen sollen hierzu nicht ver-
pflichtet sein.
In Österreich regelt ein neues Gesetz die produktive
Arbeitslosen-Unterfügung. Es bestimmt, daß die vom Staate ge-
währten Vorschüsse und Entlohnungen für Hilfsarbeiten die
Summe der ausgezahlten Arbeitslosen-Unterfügungen nicht über-
schreiten dürfen. Sie dürfen höchstens ein Viertel der zur Arbeits-
losen-Versicherung vorgesehenen Gesamtsumme ausmachen.

Lebenswerk des bedeutendsten Schopenhauer-Verkäufers Deussen
reihen: Buddhas Leben aus der Geschichte der indischen Philosophie
und eine der tiefstintigsten Upanishaden, durch deren vorbildliche
Überführung Deussen die alle indische Weisheit dem Gedankenkreis
Europas erschlossen hat.
Aus den vom Verlag angekauften Reisetagebüchern des
jungen Schopenhauer aus den Jahren 1803-1804 ist hier zum ersten-
mal eine Probe abgedruckt, die bei allen Schopenhauer-Jüngern das
Interesse an Erhalten des Buches noch steigern wird.
Aus diesen Jahren stammt auch ein köstlicher Ausschnitt aus
dem Memoirenwerk eines hannoverschen Kriegskommissars der
deutsch-englischen Legion.
Der geographische Teil bringt Beiträge aus den hervorragenden
Neuerfindungen, von denen der Artikel über denische Siedlungen
in Argentinien aus dem Buch 'Südamerika' von Colin Ross die
aus scharfer Beobachtung gewonnene Sachkenntnis des Verfassers
beweist. Ein Artikel Hedins zündert das Wunderland am Ganges
in farbenprächtigen Bildern vor Augen, und aus einem Beitrag
aus dem neuen Buch Youngs Handbuch, 'Das Herz der Natur', erleben
wir das geheimnisvolle Wesen des heiligen Stromes der Hindus
aus dem wunderbaren Zusammenklang von Natur, Mythos und
Geschichte. Von den 15 Neuerfindungen, die der interessante Ver-
lagsbericht aufzählt, ist im Textteil noch Rasmussen, 'In der Heimat
des Polarmenschen', vertreten mit der Erzählung einer alten Sage
der Polareskimos, und Magalhães, 'Die erste Weltumsegelung',
mit einem Ausschnitt über den letzten Kampf des heldenhaften See-
fahrers.
Ein Artikel skizziert die Entwicklung des Konversations-Lexikons
von den Anfängen bis zum neuesten vierbändigen Brockhaus, Hand-
buch des Wissens, und beschließt den abwechslungsreichen Text, dem
das übersichtlich geordnete Verlagsverzeichnis folgt.
Die hübsche Ausstattung des Büchleins mit Bildern, der Ge-
schmack und die Sorgfalt in der typographischen Gestaltung wird
nicht verfehlen, das Interesse an den Büchern zu erwecken, die der
Verlag in so vorzüglicher Weise seinen Freunden näherbringt.

Rundschau.

Die privilegierten Wachener.

Die Deutsche Tageszeitung, das Zentralorgan der
Landbauern, schreibt in ihrer Ausgabe vom 28. Oktober 1922 un-
geniert, für die Landwirte müßten Dollarpreise, für die Arbeiter
Papiermarktlöhne maßgebend sein. In einem Artikel 'Zur Frage der
gleitenden Lohnskala' heißt es:
'Schleien, neuerdings Mecklenburg und die Westpreignitz zu
einem Teil, sind dazu übergegangen, den Lohnen durch Hinlage von
Kartoffeln, insbesondere Roggen, abzuhängen. Dabei wird regelmäßig
der Roggen nicht in Reim gegeben, vielmehr zum Marktpreis ab-
gekauft. Auch dieses Verfahren ist überaus gefährlich. Der Preis
des Roggens richtet sich im wesentlichen nach dem
Dollarkurs. Der Arbeiter wird nach diesem Verfahren
tatsächlich nach Maßgabe der Kaufkraft der Mark im
Auslande bezahlt. Das ist aber gänzlich un-
begreiflich, da für eine gerechte Entlohnung die Kaufkraft
der Mark im Inlande maßgebend sein muß. Auch in diesem
Falle verliert der Arbeiter das Interesse am Steigen der Mark.'
Eine gerechte Entlohnung muß nach der Deutschen
Tageszeitung 'möglichst gering und konsequenterweise ein ge-
rechter Roggenpreis möglichst hoch sein. Das wäre also die 'Wachener-
moral'.

Wieviel Deutsche sind als Kriegsgefangene
gefallen?

Insgesamt waren deutsche Soldaten in Gefangenschaft geraten
923 102. Davon wurden von Inlandern als gefangen gemeldet
55 000 oder 5,94 Prozent. Tatsächlich aber sind dort gestorben 122 000
oder 12,92 Prozent. Auf die einzelnen Länder entfallen davon dabei:
Frankreich und Belgien in Gefangenschaft geraten 414 157, davon
als gestorben von der gemeldet 25 229, tatsächlich aber dort ver-
storben 33 000 = 9,2 Prozent. In England waren 328 354 interniert,
davon starben 599 = 0,18 Prozent. Amerika 69 560, davon starben
331 = 0,47 Prozent. Von den 177 104 in Rußland gefangenen Ge-
haltenen starben nicht weniger als 66 000 = 37 Prozent. Am
schlimmsten war es in Rumänien. Dort starben von 12 838 in Ge-
fangenschaft Geratenen nicht weniger als 5000 = 39 Prozent.

Literarisches.

Die neue Reichspostgesetzgebung vom 21. Juni 1922 soll,
ähnlich wie die Kleinrentenordnung, die Kleinrentner - vor allem
kleine landwirtschaftliche Pächter - bis zur Größe einer selbständigen
Anerkennung - und die Heranziehung vor ungeschütztesten Päch-
terorganisationen und wirtschlichen Kündigungen schützen. Das Gesetz
wird von den Landesbehörden, insbesondere von den landesrechtlich
einrichtenden Pächterorganisationen, durchgeführt. Die genaue
Rechtslage seiner Vorschriften ist für alle Pächter und Pächterorgani-
sationen wichtig, zumal da die Organisationen der Pächter Vertreter
in die Pächterorganisationen zu entsenden haben. Es ist daher sehr
zu begrüßen, daß die Pächterorganisationen, durchgeführte, die genaue
Ausgabe der Pächterorganisationen (Eckdaten zur Zeit 136,50 Mk.)
veröffentlicht, welche vom Ministerialrat Krüger bearbeitet ist. Der
Kommentar enthält auch den Wortlaut der zur Ausführung des
Reichsgesetzes erlassenen neuen Preussischen Pächterorganisationen
vom 21. September 1922 und bereits die am 31. Dezember 1922 er-
gangenen Übergangsbestimmungen und bietet somit das gesamte
Material zur zweckmäßigen zuverlässigen Beratung in allen Fragen
des neuen Pächterrechts.
Den Freunden des Verlages J. A. Brockhaus, 2. Folge,
Leipzig, J. A. Brockhaus, Nr. 8 22 E. Text.
Der Verlag J. A. Brockhaus, Leipzig, hat seinem beifällig an-
gekauften Buchlein 'Den Freunden des Verlages J. A. Brockhaus'
eine zweite Folge angehängt, ein durch Textproben erweitertes
Verlagsverzeichnis, das zu allen Verlagen des Jahres und der Ver-
öffentlichung von den hat, fast nichts zu kosten.
62 Seiten sind dem durch viele Bilder belebten Text eingeräumt,
der in freiflüchtiger Anmut aus älteren und besonders neu erschie-
nener Werke nach den Hauptlinien des Verlags gruppiert ist.
Ein Grund Rührer von der Begeisterung leitet über zu dem
Verlag Schopenhauer'scher Scherben, an die 14 Tischen aus dem

Verbandsnachrichten.

Gestohlen
wurde das Mitgliedsbuch Nr. 940 530, lautend auf den Namen
Valentin Grün, geboren am 14. Februar 1875 in Wormald,
eingetreten am 2. März 1919 in Hannover. Das Buch ist bei Vor-
zeigung abzunehmen, eventuell Anzeige zu erstatten und der Zahl-
stelle Hannover Nachricht zu geben.
Vom 17. November an gingen bei der Hauptkasse folgende
Beiträge ein:
Cas 1. Celle 13 573,50. Nienburg 20 000. Zebrte 55 000.
Uslar 4000. Obernjesa 5574,10. Peine 64 483,50.
Cas 2. Arneburg 3281,20. Goldbeck 25 000. Staßfurt
120 000. Altenbrak 3. Schwanebeck 50 000. Ummendorf
20 000. und 10 000. Otleben 20 000. Genthin 168 000.
Zurg 24 000. Dommigk 20 000. Eisleben 368. Schöne-
beck 180 000. Egeln 2323,50. Schöningen 104 000. Groß-
Zwölpe 20 000.
Cas 3. Oderberg 40 000. Sommerfeld 100 000. Kästlin
27 000. Treuenbriegen 15 324,90. Eberswalde 150 000. Zins-
walde 20 000. Ziebingen 47 000. Bredereiche 30 300.
Potsdam 20 000.
Cas 4. Kallitz 2500. Jersitz 28 000. Neubrandenburg
25 000. Loitz 17 000. Stargard 45 000. Waren 25 000.
Ragshayr 181. Priß 18 500. Walschin 30 000. Kolberg
50 000. Labes 2000. Würow 40 000. Stralsund 49 508,50.
Waltrow 7 000.
Cas 5. Königsberg 67 004,88 und 52. und 60 000. und
70 000. Rastenburg 20 000.
Cas 6. Ologan 80 000. Oppeln 100 000.
Cas 7. Waldheim 200 000. Borna 54 000. Rössen
80 000. Heidenau 500 000. Leipzig 830. Großhain
40 000.
Cas 8. Föllsch 20 000. Merseburg 18 814,65. Bleicherode
281,80. Sondershausen 20 000. Artern 120 000. Erfurt
4560,20. Stadtilm 25 000. Mühlhausen 300 000. Zeitz
400 000. Jena 20 000. Blankenberg 50 000. Weissenfels
200 000. Sonneberg 500 000. Oberhettlingen 11 000.
Schwarz 32 000. und 20 000. Rastenburg 5641,70. Nord-
hausen 60 000.
Cas 9. Harburg 40 000. Erlangen 20,40. Baireuth 3652,60.
Freiburg 13 000. Wiesbad 50 000. Altsachsenburg 350 000.
Hannover 300 000.
Cas 10. Landshut 20. Neuburg 9000. Lenting 4000.
München 33 531,80 und 60 000.
Cas 11. Pforzheim 20 000. und 20 000. und 10 000. und
35 000. Herr 6-25,85. Ragold 1917,90. Zell 10 000. Ger-
bronn 11 000. Cautingen 9000. Wangen 15 000. Oren-
zahn 163. Göppingen 60 000. Schorndorf 30 000. Rottweil
25 189,50.
Cas 12. Mannheim 700 000. Rheinzabern 20 060,05. Lud-
wigslofen 160 000. und 400 000. Hochspeier 22 000. Saar-
brücken 100 000.
Cas 13. Hanau 100 000. Kassel 165 000. und 116 000.
Birstadt 52 000. Worms 70 500. und 22 000. Hainstadt
20 000. Mainz 500 000. Gießen 50 000.
Cas 14. Andernach 50 000. Krefeld 159 835,95.
Cas 15. Friedrichslad 4000. Kalkenbüren 10 000. Wedel
70 000. Hebermoedl 10 000. Lohrb 13 080. Belmendorf
65 000. Weisterland 10 000. Bergeborj 60 000. Elmshorn
200 000. Wüchslad 87,10. Eibek 100 000. Stade 45 000.
Hamburg 2 000 000. Jzeho 300 000. Eutin 10 000. Lüne-
burg 550.
Cas 16. Eumetich 50 000.
Schlag: Donnerstag, den 23. November 1922.
Carl Rößler, Kassierer.